



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbev.: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbev.: [REDACTED]

wegen Feststellung u.a.

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis 16.5.2007 eingereicht werden konnten am 23. Mai 2007

folgendes

Endurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Bei der vorliegenden Klage geht es um die Einspeisevergütung nach dem EEG für Photovoltaikanlagen, die die Klägerin auf erst zu errichtenden Gewächshäusern installieren will.

Die Klägerin beabsichtigt in der Gemarkung Oberkastl auf eigenen Grundstücken sogenannte Schattengewächshäuser zu errichten. Diese sollen für die Anzucht von Preiselbeeren, Heidelbeeren und Bärlauch genutzt werden. Auf den Schattengewächshäusern sollen Photovoltaikanlagen dergestalt installiert werden, dass auf dem Plastikdach sogenannte Generatoren montiert sind. Mit deren Hilfe soll Solarstrom erzeugt und an den Netzbetreiber veräußert werden. Zuständiger Netzbetreiber für die Abnahme des Stroms und Zahlung des Entgelts ist die Beklagte.

Die Klägerin beabsichtigt hierbei mehrere Gewächshäuser mit einer Länge zwischen 21,78 m und 61,71 m zu errichten. Die PV-Anlagen sollen eine Leistung von 7,02 kWp bis 19,89 kWp erreichen. Im Jahr sollen ca. 135.000 Kilowattstunden Strom erzeugt werden. Wegen der genauen Bauweise wird auf den Eingabe- und Detailplan vom März 2007 (Anl. A 10) verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, den erzeugten Solarstrom nach den §§ 5, 11 II S. 1 Nr. 1 EEG zu vergüten, weil ihre PV-Anlagen ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht seien. Hingegen sei die Vorschrift des § 11 III EEG nicht auf Anlagen im Sinne des Absatzes II anwendbar; selbst wenn man die Anwendbarkeit bejahen würde, lägen die Voraussetzungen der Absätze III und IV vor.

Die Klägerin hat die Klage zunächst gegen die [REDACTED] gerichtet und mit Schriftsatz vom 8.2.2007 eine Parteiänderung auf Beklagtenseite vorgenommen. Einwände hiergegen wurden nicht erhoben.

Die Klägerin beantragt unter Präzisierung des ursprünglichen Klageantrags jetzt mit Schriftsatz vom 11.4.2007:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte den von den PV-Anlagen mit einer Leistung von 7,02 kWp bis 19,89 kWp, die auf den Gewächshäusern im Bereich des B-Plans Nr. 69 "Sondergebiet Regenerative Energien-Photovoltaik-Anlage" in der Gemarkung Oberkastl der Stadt Altötting entsprechend der Anlage A 11 b) und dem Eingabe-Detailplan Anlage A 10 installiert sind, erzeugten Strom mit dem gesetzlichen Entgelt, das für Gebäudeanlagen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG vorgesehen ist, zu vergüten hat.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 635,10 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, die Klage sei schon unzulässig, da das fragliche Gebäude bzw. die bauliche Anlage noch gar nicht existiere. Im Übrigen sei die Klage unbegründet, da eine Gebäudeeigenschaft der Anlage nicht gegeben sei; selbst wenn man eine solche annähme, stünde § 11 III EEG einer (erhöhten) Vergütung entgegen.

Es ist kein Beweis erhoben worden. Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen. Die Parteien erklärten sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 II ZPO einverstanden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Einem Anspruch auf (erhöhte) Vergütung stehen die Vorschriften des § 11 III und IV EEG entgegen.

Die Klage ist zulässig, obwohl die von der Klägerin geplante Anlage noch nicht errichtet ist; es besteht nämlich aufgrund der konkreten Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien bereits ein Rechtsverhältniss im Sinne des § 256 ZPO.

Die von der Klägerin zu errichtende Anlage erfüllt nach Ansicht des Gerichts den Gebäudebegriff im Sinne des § 11 II S. 3 EEG. Hierzu wird insbesondere auf den klägerischen Vortrag im Schriftsatz vom 31.1.2007 Seite 3 (Bl. 28 d.A.) zum eigenen Dach der Schattengewächshäuser Bezug genommen. Es ist nicht ersichtlich, welches Gebäudemerkmale nicht erfüllt sein sollte.

Das Gericht geht jedoch, wie im Hinweis- und Aufklärungsbeschluss vom 15.3.2007 mitgeteilt, von einer Anwendbarkeit des § 11 III EEG auf Anlagen im Sinne des Absatzes II aus. Für eine solche Anwendbarkeit spricht die systematische Stellung des Absatzes III hinter Absatz I und Absatz II sowie der Wortlaut der Vorschrift, der nicht nach Grundvergütung des Absatzes I und erhöhter Vergütung nach Absatz II unterscheidet. Der Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich die Solarenergie zu fördern, ohne weitere Flächen zu versiegeln, spricht für die Einbeziehung des Absatzes II in Absatz III.

Zwar ist der Klägerseite darin Recht zu geben, dass bei der Errichtung von PV-Anlagen auf bereits bestehenden Gebäuden die Voraussetzungen des § 11 III EEG kaum vorliegen dürften; dies liegt jedoch daran, dass bereits bestehende Gebäude ja zu einem anderen Zwecke als der Erzeugung von Solarenergie errichtet wurden. § 11 III will Anlagen in ökologisch bedenklichen Fällen einer Neuversiegelung sogar die Grundvergütung nehmen. Wenn eine bauliche Anlage vorrangig anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung dient, ist eine Vergütung nur unter den besonderen Vor-

aussetzungen des § 11 III u. IV vorgesehen. Während bereits errichtete Gebäude regelmäßig anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung gedient haben, ist dies bei erst zu errichtenden Gebäuden selbstverständlich anders.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, die Vorschriften der §§ 11 III u. IV EEG könnten dadurch leicht umgangen werden, dass zuerst ein Gebäude mit beispielsweise einer gartenbaulichen Nutzung errichtet wird und diese Nutzung dann z.B. ein Jahr später aufgegeben würde; das Gericht hat nicht über mögliche Umgehungsversuche des Gesetzes zu entscheiden, wenn sie im vorliegenden Falle gerade keine Rolle spielen. Dies mag einem gesonderten Verfahren vorbehalten werden. Soweit die Klägerseite auf die Gesetzesbegründung abhebt, ist hieraus ebenfalls kein Ausschluss des § 11 III bei Gebäuden im Sinne von § 11 II zu erkennen. Das angesprochene "Entweder-Oder-Verhältnis" zwischen § 11 I und II EEG mit der Folge, dass Absatz III nur als Ausnahme zu Absatz I zu verstehen wäre, ist nicht erkennbar. § 11 II baut vielmehr ausdrücklich auf Absatz I auf, indem es den Begriff der Anlage gem. Absatz I voraussetzt. Hätte der Gesetzgeber § 11 II von der Anwendung des Absatzes III ausnehmen wollen, hätte er dies ohne Weiteres zum Ausdruck bringen können. Der Gebäudebegriff fällt jedenfalls unstreitig auch unter den Begriff einer baulichen Anlage. Die zitierte Kommentierung von Salje, EEG, 3. Aufl. 2005, § 11 Rn. 64 u. 65 spricht ebenso nicht gegen die Anwendung von § 11 III jedenfalls auf noch nicht errichtete Gebäude. Die Kommentarstelle in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 11 Rn. 54, in der eine Spezialregelung des Absatzes II gegenüber Absatz III angenommen wird, entbehrt jeglicher Begründung und spricht zudem gleichfalls nicht den Sonderfall einer erst zu errichtenden Anlage an.

Bei der von der Klägerin zu errichtenden Anlage handelt es sich um eine solche, die vorrangig zur Erzeugung von Solarstrom gebaut werden soll (§ 11 III EEG). Soweit die Klägerseite dies bestreitet und die zu erwartenden Gewinne aus dem Betrieb der Gewächshäuser den Gewinnen aus den Photovoltaikanlagen gegenüberstellt, erscheint dieser Vergleich unvollständig. Selbst wenn man die Gewinnerwartungen ab dem dritten Jahr für die Schattengewächse in Höhe von über 15.000,00 EUR jährlich und sich auf über 33.000,00 EUR ab dem siebten Jahr steigernd zugrundelegen würde, liegt der langfristig zu erwartende Gewinn aus den Photovoltaikanlagen deutlich höher. Hierbei kann nicht einfach von

einem fehlenden Gewinn in den ersten 13 Jahren deshalb ausgegangen werden, da die Anschaffungskosten hoch sind. Immerhin würde die Klägerin durch den Betrieb der PV-Anlage bei 135.000 Kilowattstunden bei einer Vergütung von 57,4 Cent jährlich 77.490,00 EUR erzielen.

Anhaltspunkte für den vorrangigen Nutzungszweck ergeben sich auch aus dem jeweiligen wirtschaftlichen Aufwand. Nach dem klägerischen Vortrag selbst belaufen sich die Kosten der Gewächshäuser incl. PV-Anlagen auf 562.500,00 EUR. Die Errichtung lediglich der Gewächshäuser würde nur 39.600,00 EUR kosten. Der wirtschaftliche Schwerpunkt ist damit eindeutig erkennbar.

Nach dem Vortrag der Klägerseite liegen die Voraussetzungen des § 11 III für eine Vergütung auch einer solchen Anlage zunächst vor, da sich die Anlage in einem entsprechenden Bebauungsplan befinden soll. Die weiteren Voraussetzungen des Absatzes IV sind jedoch nicht erfüllt. Anlagen, die auf vorrangig der Erzeugung von Solarstrom dienenden baulichen Anlagen angebracht sind, sollen nur auf bestimmten Flächen gefördert werden. Wie die Klägerseite richtig vorträgt, kann im vorliegenden Falle nur § 11 IV Nr. 3 EEG in Betracht kommen. Zwar ist der Klägerseite Recht zu geben, dass der entsprechende Grünflächenbegriff des EEG weit zu verstehen ist, als jede Fläche, die als Grünland genutzt wird. Er unterscheidet sich vom Begriff der Grünfläche in § 5 I Nr. 5 Baugesetzbuch (vgl. auch Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 11 Rn. 67). Eine solche Nutzung ist jedoch im vorliegenden Falle gerade nicht gegeben. Lediglich die Modulzwischenräume können als Grünfläche angesehen werden. Soweit jedoch ein Gebäude errichtet wird, kann die Fläche, auf der das Gebäude steht, nicht mehr als Grünfläche bezeichnet werden. Eine landwirtschaftliche Fläche, beispielsweise eine Weidefläche oder Wiese, liegt nicht mehr vor. § 11 IV Nr. 3 ist mit Anlagen im Sinne des § 11 II EEG unvereinbar. Es wird lediglich die Versiegelung der Fläche zur Installation aufgeständerter Solarmodule gestattet, so dass nur eine Förderung nach § 11 I EEG bei dieser Vorschrift in Betracht kommt. Auch wenn die Versiegelung der Fläche vorliegend geringer ist, als bei anderen Betriebsgeländen, geht sie jedoch deutlich über die in § 11 IV Nr. 3 EEG in Kauf genommene Versiegelung hinaus. Die Anlagen sind gemäß dem Gebäudebegriff gerade dazu bestimmt, von Menschen betreten zu werden, so dass entsprechende Wege eingerichtet werden müssen.

Wenn die Gemeinde also an dieser Stelle die Errichtung einer Solaranlage genehmigt, können nach Ansicht des Gerichts nur solche Solaranlagen errichtet werden, die die Regelvergütung nach § 11 I EEG auslösen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



Verkündet am 23. Mai 2007.

D. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

